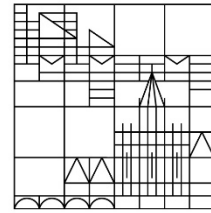


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 49/2023

**13. Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
die Bachelor-Studiengänge Lehramt
Gymnasium**

Vom 23. Juni 2023

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

13. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium

vom 23. Juni 2023

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seinen Sitzungen am 3. und am 31. Mai 2023 die nachstehende 13. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), zuletzt geändert am 24. Februar 2023 (Amtl. Bkm. 13/2023), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 23. Juni 2023 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), zuletzt geändert am 24. Februar 2023 (Amtl. Bkm. 13/2023), wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Prüfungen können ganz oder teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Bewertung des Multiple-Choice-Teils gelten folgende Regelungen: Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Bei der Bewertung des Multiple-Choice-Teils ist die Vergabe von negativen (Teil-) Punkten nur innerhalb einer Frage mit mehrfachen Antwortmöglichkeiten zulässig. Für jede Frage wird ein kumulierter negativer Punktwert auf 0 gesetzt (keine negativen Punktwerte für Fragen). Die weiteren Bewertungsregeln des Multiple Choice-Teils können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt werden und sind in diesem Fall den Studierenden spätestens zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn die Bestehensgrenze erreicht wird. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. In den Fachspezifischen Bestimmungen können für Multiple-Choice-Prüfungen von Satz 1 abweichende sowie zu den weiteren Sätzen ergänzende Regelungen festgelegt werden.“

Für die Aufgabenstellung und das vor Ausgabe der Prüfung festzulegende Bewertungsschema (Zuordnung der Punkte zu den Aufgaben) sind die Prüferinnen oder Prüfer verantwortlich.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 2

Änderung von Anhang II: Dritte Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bekm. 63/2015), zuletzt geändert am 28. Juli 2022 (Amtl. Bekm. 55/2022), wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung: „An Prüfungen in den Flexibilisierungsmodulen, die zum ersten Termin bestanden wurden, kann zum ersten Wiederholungstermin erneut teilgenommen werden.“
2. In Satz 4 wird das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung von Anhang II: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Chemie

In Anhang II erhalten die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Chemie folgende neue Fassung:

„UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Chemie	D 2.2.2
--	----------------

(in der Fassung vom 23. Juni 2023)

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Chemie im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium studiert, sind mindestens 64 ECTS-Credits (cr) in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben (Pflichtmodule). Zusätzlich können Flexibilisierungsmodule im Umfang von maximal 18 cr absolviert werden. Darüber hinaus sind 5 cr im Modul Fachdidaktik zu erbringen.
- (2) Abhängig vom gewählten Studienmodell können im Bachelorstudiengang Gymnasiales Lehramt Fach Chemie wahlweise zusätzlich ein oder zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von je 9 cr gewählt werden. Dadurch erhöht sich der Gesamtumfang an fachwissenschaftlichen Veranstaltungen auf 73 cr bzw. 82 cr. Die Belegung eines Flexibilisierungsmoduls im Fach Chemie ist im Bachelorstudiengang nicht obligatorisch. Je nach Fächerkombination können Studierende entscheiden, diese Module entweder in der Bachelor- oder Masterphase des Lehramtsstudiengangs zu absolvieren.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium die Pflichtmodule Allgemeine und Anorganische Chemie, Mathematik, Physik, Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie ein Modul Fachdidaktik erfolgreich absolvieren. Zusätzlich können die Flexibilisierungsmodule Koordinationschemie und Metallorganische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie und Grundpraktikum Organische Chemie absolviert werden.
- (2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach der RahmenVO ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

§ 3 Studiumumfang bei Fächerkombinationen Chemie/Physik bzw. Chemie/Mathematik

Für Fächerkombinationen, bei denen neben dem Fach Chemie die Fächer Physik oder Mathematik studiert werden, können die Module 2 bzw. 3 im Umfang von 6 bzw. 7 cr ersetzt werden. Die Module können durch im Rahmen des Lehramtsstudiums noch nicht belegte Module des Bachelorstudiengangs Chemie ersetzt werden. Auf Antrag an den Ständigen Prüfungsausschuss können auch Module anderer Studiengänge der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion belegt werden, sofern sie noch nicht im Rahmen des zweiten Hauptfachs belegt wurden.

A) Chemie/Physik

Die Module 2 und 3 können im Umfang von insgesamt 13 cr ersetzt werden.

B) Chemie/Mathematik

Das Modul 2 kann im Umfang von 6 cr ersetzt werden.

Pflichtmodule

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie		16	
1.1 Allgemeine Chemie	3V, 2Ü	6	PL
1.2 Praktikum Anorganisch-Analytische Chemie	9P, 2S	10	PL
Modul 2: Mathematik		6	
2 Mathematik	3V, 2Ü	6	PL
Modul 3: Physik		7	
3 Physik	4V, 2Ü	7	PL

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Modul 4: Anorganische Chemie		9	
4.1 Molekülchemie der Hauptgruppenelemente	2V	3	PL (4.1+4.2)
4.2 Element- und Festkörperchemie der Hauptgruppenelemente	2V	3	
4.3 Chemie der Metalle	2V	3	PL
Modul 5: Organische Chemie		13	
5.1 Organische Verbindungen	4V, 2Ü	7	PL
5.2 Grundlegende organische Reaktionen	2V	3	PL
5.3 Bioorganik und NMR	2V, 1Ü	3	PL
Modul 6: Physikalische Chemie		13	
6.1 Einführung in die Physikalische Chemie	4V, 2Ü	7	PL
6.2 Thermodynamik	2V, 1Ü	3	PL
6.3 Spektroskopie für Life Science und Lehramt	2V, 1Ü	3	PL
Summe		64	
Modul 7: Fachdidaktik		5	
7 Fachdidaktik I	3S/P	5	PL
Modul 8: Bachelorarbeit		6	
8 Bachelorarbeit (falls in der Chemie)		6	

Flexibilisierungsmodule*

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Modul9: Koordinationschemie und Metallorganische Chemie		3	
9 Koordinationschemie und Metallorganische Chemie	2V, 1Ü	3	PL
Modul 10: Grundpraktikum Physikalische Chemie		6	
10 Grundpraktikum Physikalische Chemie	8P	6	PL

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Modul 11: Grundpraktikum Organische Chemie		9	
11 Grundpraktikum Organische Chemie	10P	9	PL
Summe		18	

* Das Studium beinhaltet zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von jeweils 9 cr. Das erste Flexibilisierungsmodul beinhaltet die Module 9 und 10 und das zweite Flexibilisierungsmodul das Modul 11. Die Flexibilisierungsmodule können im Bachelor of Education wahlweise beide in einem Hauptfach absolviert oder auf die beiden Hauptfächer verteilt werden. Bei einem Anschlussstudium Master of Education an der Universität Konstanz müssen die dort verlangten Flexibilisierungsmodule so belegt werden, dass in jedem Hauptfach insgesamt (in Bachelor- und Masterphase) 18 cr durch die Flexibilisierungsmodule absolviert wurden.

Verwendete Abkürzungen:

V Vorlesung, Ü Übung, S Seminar, P Praktikum, PL Prüfungsleistung

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht. Auf Wunsch des oder der Studierenden können die Leistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.

§ 5 Schriftliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen zu den Modulen, die lt. dem Studienplan in den Studiensemestern 1 bis 4 vorgesehen sind (mit Ausnahme der Flexibilisierungsmodule), bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der Bachelorarbeit schriftlich über das Fachbereichssekretariat an den Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn der jeweils individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und zu benoten ist.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um vier Wochen - verlängern.

§ 6 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Für die als schriftliche Prüfungsleistungen abgenommenen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, denen sich Studierende zu dem nach dem Studienplan frühestmöglichen Termin unterzogen haben, gelten folgende zusätzliche Regelungen, wenn alle im Studienplan bis zum vorhergehenden Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen bereits erfolgreich abgelegt wurden. Eine einmalige Wiederholung einer solchen Prüfungsleistung ist auch dann möglich, wenn sie beim ersten Versuch bestanden wurde ("Freischuss"). Erreichen Studierende in der Wiederholungsprüfung eine bessere Endnote, so gilt diese.
- (2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist auf schriftlichen Antrag zulässig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Gesamtzahl der im Studium absolvierten zweiten Wiederholungsprüfungen ist nicht begrenzt. Die Frist für die Ablegung der 2. Wiederholungsprüfung beginnt ab Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung und beträgt 6 Monate. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft und gelten für Studierende, die das Bachelorstudium Lehramt Gymnasium im Fach Chemie zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Studierende, die das Bachelorstudium Lehramt Gymnasium im Fach Chemie vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Prüfungsbestimmungen fort. Das Studium nach den bislang geltenden Prüfungsbestimmungen ist spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2028 abzuschließen; nach diesem Zeitpunkt kann es nur noch nach diesen neuen Prüfungsbestimmungen fortgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag vom StPA verlängert werden.

Anlagen

- Studienplan
- Verbindliche Studieninhalte

Studienplan

Modul	Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits			Prüfungsleistung
			Pflicht	Flexi	FD	
	1. Semester					
1.1	Allgemeine Chemie	3V, 2Ü	6			PL
2	Mathematik	3V, 2Ü	6			PL
1.2 ^b	(siehe 3. Semester)					
3 ^a	(siehe 3. Semester)					
	2. Semester					
5.1	Organische Verbindungen	4V, 2Ü	7			PL
6.1	Einführung in die Physikalische Chemie	4V, 2Ü	7			PL
	3. Semester					
1.2 ^b	Praktikum Anorganisch-Analytische Chemie	9P, 2S	10			PL
3 ^a	Physik	4V, 2Ü	7			PL
5.2	Grundlegende organische Reaktionen	2V	3			PL
6.2	Thermodynamik	2V, 1Ü	3			PL
	4. Semester					
4.1	Molekülchemie der Hauptgruppenelemente	2V	3			PL (4.1+4.2)
4.2	Element- und Festkörperchemie der Hauptgruppenelemente	2V	3			
10	Grundpraktikum Physikalische Chemie	8P		6		PL
	5. Semester					
4.3	Chemie der Metalle	2V	3			PL
9	Koordinationschemie und Metallorganische Chemie	2V, 1Ü		3		PL
6.3	Spektroskopie für Life Science und Lehramt	2V, 1Ü	3			PL
7	Fachdidaktik I	3S/P			5	PL
5.3	Bioorganik und NMR	2V, 1Ü	3			PL
11	Grundpraktikum Organische Chemie	10P		9		PL
	6. Semester					
8	Bachelorarbeit (falls in der Chemie)		6			
	Gesamtsummen		64+6	18	5	

^a Sofern es die zeitliche Koordination mit dem zweiten Fach erlaubt, wird aus fachdidaktischen Gründen empfohlen, das Modul 3 im 1. Semester zu absolvieren.

^b Sofern es die zeitliche Koordination mit dem zweiten Fach erlaubt, wird aus fachdidaktischen Gründen empfohlen, die Veranstaltung 1.2 im 1. Semester zu absolvieren.

Anlage

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage der RahmenVO		Pflichtmodule für das Fach Chemie an der Universität Konstanz									
		Fachwissenschaft									Fachdidaktik
		Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie	Modul 2: Mathematik	Modul 3: Physik	Modul 5: Organische Chemie	Modul 6: Physikalische Chemie	Modul 4: Anorganische Chemie	Modul 9: Bioorganische Chemie	Modul 11: Grundpraktikum Organische Chemie	Modul 10: Grundpraktikum Physikalische Chemie	Modul 7: Fachdidaktik
2.1	Grundkonzept der Chemie										
2.1.1	Stoff-Teilchen-Konzept; Reinstoffe und Stoffgemische, Aggregatzustände; Atome, Moleküle, Ionen (Periodensystem der Elemente)	X									
2.1.2	Struktur-Eigenschafts-Konzept				X						
2.1.3	Donator-Akzeptor-Konzept; Redoxreaktionen, Säure-Base-Reaktionen	X			X						
2.1.4	Energie-Entropie-Konzept	X				X					
2.1.5	Gleichgewichtskonzept	X				X					
2.1.6	Grundlagen des chemischen Experimentierens	X						X	X		
2.2	Anorganische Chemie										
2.2.1	Chemie der Nichtmetalle//Molekülchemie	X					X				
2.2.2	Chemie der Metalle/Koordinationschemie	X					X				
2.2.3	Bedeutsame anorganische Verbindungen in Natur und Technik	X					X				
2.2.4	Analytische und synthetische Methoden in der anorganischen Chemie	X					X				
2.2.5	Grundlagen der Festkörperchemie (HF)						X				
2.2.6	Vertiefende Kapitel der Molekülchemie und der Koordinationschemie (HF)						X				
2.2.7	Aktuelle Aspekte der anorganischen Chemie im Überblick: z.B. Bioanorganik, Materialforschung						X				

2.3	Organische Chemie												
2.3.1	Kohlenwasserstoffe, Moleküle mit funktionellen Gruppe, Heterocyclen				X								
2.3.2	Trennmethoden und Strukturaufklärung durch Spektroskopie	X							X				
2.3.3	Stereochemie und Chiralität				X								
2.3.4	Reaktionsmechanismen (S_N , S_E , S_R , Addition, Eliminierung)				X								
2.3.5	Technische Produkte	X											
2.3.6	Biologische Chemie (Kohlenhydrate, Fette, Proteine, Nucleinsäuren)				X			X					
2.3.7	Weitere Reaktionsmechanismen: z.B. Carbonylreaktionen, pericyclische Reaktionen, metallorganische Reaktionen (HF)				X								
2.3.8	Aktuelle Aspekte der organischen Chemie: z.B. organische Photo- und Elektrochemie				X								
2.4	Physikalische Chemie												
2.4.1	Quantenchemische Grundlagen von Atombau und chemischer Bindung, molekulare Bewegungsformen, molekulare Energiestufen, UV/vis und IR-Spektroskopie, zwischenmolekulare Wechselwirkungen, Struktur des gasförmigen, festen und flüssigen Zustandes						X						
2.4.2	0. und 1. Hauptsatz, Energie und Temperatur in makroskopisch/phänomenologischer und molekular/statistische Sicht, Thermochemie						X						
2.4.3	2. und 3. Hauptsatz, Entropie: makroskopisch/phänomenologische und molekular/statistische Sicht, reversible und irreversible Prozesse						X						
2.4.4	Gleichgewichte: Phasengleichgewichte, chemische und elektrochemische Gleichgewichte aus thermodynamischer und kinetisch/dynamischer Sicht						X						
2.4.5	Reaktionskinetik: Geschwindigkeitsgesetze, Phasengleichgewichte aus thermodynamischer und kinetisch-dynamischer Sicht						X						
2.4.6	NMR-Spektroskopie						X						
2.4.7	Physikalisch-chemische Messmethoden						X				X		
2.4.8	Elektrochemie						X						
2.4.9	Aktuelle Aspekte der Physikalischen Chemie: z.B. elektrochemische Energiespeicher, photo-chemische Prozesse in Natur, Wissenschaft und Technik, Physikalische Chemie der Effektstoffe						X	X					
2.5	Fachübergreifende Studieninhalte												
2.5.1	Grundlagen der Mathematik und der Physik		X	X			X						
2.5.2	Ausgewählte Grundlagen der Biologie, der Geowissenschaften und der Technik			X	X								

2.6	Grundlagen der Fachdidaktik												
2.6.1	Ziele des Chemieunterrichts; Kompetenz-orientierung und Bildungsstandards												X
2.6.2	Vertikale und horizontale Verknüpfung von Unterrichtsinhalten, auch im Hinblick auf integrierte Konzepte aus den Fächern Naturphänomene und Naturwissenschaft und Technik												X
2.6.3	Lernvoraussetzungen, Präkonzepte und Interessen der Schülerinnen und Schüler												X
2.6.4	Fachdidaktische Betrachtungsebenen: Stoffe und Teilchen, Modell und Wirklichkeit, Fachsystematik und Basiskonzepte im Chemieunterricht												X
2.6.5	Fachspezifische Methoden und Unterrichtsverfahren												X
2.6.6	Medien im Chemieunterricht unter besonderer Berücksichtigung des Experiments												X
2.6.7	Prinzipien der Planung, Durchführung und Evaluation einer Unterrichtseinheit für die Sekundarstufe I unter Berücksichtigung integrierter und vernetzender Aspekte												X“

Artikel 4

Änderung von Anhang II: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaft

In Anhang II erhalten die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaft folgende neue Fassung:

„UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Wirtschaftswissenschaft	D 2.2.15
---	-----------------

(in der Fassung vom 23. Juni 2023)

§ 1 Aufbau des Studiengangs

Das Fach Wirtschaftswissenschaft kann nur als Hauptfach und nicht als Erweiterungsfach studiert werden. Es sind insgesamt 69 ECTS-Credits (cr) zu erwerben. Das Fach wird in Modulen angeboten und gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtmodulbereich, Flexibilisierungsmodule und ein Abschlussmodul.

Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterscheiden sich in Abhängigkeit vom weiteren Hauptfach (siehe § 2).

Darüber hinaus gibt es zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von je 9 cr. Studierende können entscheiden, diese Module je nach Fächerkombination entweder in der Bachelor- oder Masterphase des Lehramtsstudiengangs zu absolvieren.

Das Abschlussmodul besteht aus der Bachelorarbeit im Umfang von 6 ECTS-Credits, welche entweder im Fach Wirtschaftswissenschaft oder im weiteren Hauptfach des Lehramtsstudiengangs geschrieben wird.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen die nachfolgenden Module erfolgreich absolvieren. Sämtliche Module bestehen aus Prüfungsleistungen.

Vier Pflichtmodule sind bei allen Fächerkombinationen gleich und haben einen Umfang von 29 ECTS-Credits, davon werden 5 ECTS-Credits im Fachdidaktikmodul absolviert.

Wird das Fach Wirtschaftswissenschaft in Kombination mit Mathematik studiert, besteht der weitere Pflichtbereich (12 ECTS-Credits) aus den Modulen „Statistics I“ (6 ECTS-Credits) und „Das politische System Deutschlands“ (6 ECTS-Credits); der Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaft umfasst Module mit insgesamt 28 ECTS-Credits.

Wird das Fach Wirtschaftswissenschaft in Kombination mit Politikwissenschaft studiert, besteht der weitere Pflichtbereich (18 ECTS-Credits) aus den Modulen „Mathematik I“ (9 ECTS-Credits) und „Mathematik II“ (9 ECTS-Credits); der Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaft umfasst Module mit insgesamt 22 ECTS-Credits.

Wird das Fach Wirtschaftswissenschaft in Kombination mit einem anderen Hauptfach (nicht Mathematik oder Politikwissenschaft) studiert, besteht der weitere Pflichtbereich (30 ECTS-Credits) aus den Modulen „Mathematik I“ (9 ECTS-Credits), „Mathematik II“ (9 ECTS-Credits), „Statistics I“ (6 ECTS-Credits) und „Das politische System Deutschlands“ (6 ECTS-Credits); der Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaft umfasst Module mit insgesamt 10 ECTS-Credits.

Im Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaft kann zwischen mehreren Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. Diese werden im Vorlesungsverzeichnis vor Beginn des Semesters ausgewiesen. Die angegebenen ECTS-Credits für die Module im Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaft sind jeweils Mindestvorgaben. Sie dürfen um maximal 8 ECTS-Credits überschritten werden.

- (2) Die Studieninhalte, die in der „Anlage 2 „Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO-KM für das Fach Wirtschaftswissenschaft vorgesehen sind, werden in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen vermittelt. In den Flexibilisierungsmodulen werden Inhalte vermittelt, die im Rahmen des Bachelor- oder Master-Studiums erworben werden können. Die vorgesehene darüberhinausgehende Vertiefung findet im Rahmen des Master-Studiums statt.

I. Pflichtmodule (für alle Fächerkombinationen)

Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1	9

Microeconomics

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Microeconomics	2	9

Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	4	6

Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft I	4	5

II. Weitere Pflichtmodule in Abhängigkeit von der Fächerkombination

II.a) Zusätzliche Pflichtmodule bei weiterem Hauptfach Mathematik

Statistics I

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Statistics I	3	6

Das politische System Deutschlands

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Das politische System Deutschlands	3	6

II.b) Zusätzliche Pflichtmodule bei weiterem Hauptfach Politikwissenschaft

Mathematik I

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Mathematik I	1	9

Mathematik II

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Mathematik II	2	9

Abkürzungen: Sem: vorgesehenes Semester der Prüfungsleistung, gemäß Studienablaufempfehlung;
cr: ECTS-Credits, geben den Leistungsumfang eines Kurses gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) an;

II.c) Zusätzliche Pflichtmodule bei weiterem Hauptfach nicht Mathematik oder Politikwissenschaft

Mathematik I

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Mathematik I	1	9

Mathematik II

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Mathematik II	2	9

Statistics I

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Statistics I	3	6

Das politische System Deutschlands

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Das politische System Deutschlands	3	6

III. Wahlpflichtmodule

III.a) Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaft bei weiterem Hauptfach Mathematik

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis		28

III.b) Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaft bei weiterem Hauptfach Politikwissenschaft

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis		22

III.c) Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaft bei weiterem Hauptfach nicht Politikwissenschaft oder Mathematik

Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaft

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis		10

IV. Flexibilisierung

Die beiden Flexibilisierungsmodule können entweder im B.Ed. oder M.Ed. belegt werden.

Makroökonomik

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Makroökonomik	5	9

Economic Policy

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Economic Policy	6	9

V. Abschlussmodul

Prüfungsleistung	Sem	Cr
Bachelorarbeit	5 o. 6	6

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache erbracht, in der die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten wurde. Die Aufgaben können in deutscher oder englischer Sprache beantwortet werden. Ausnahmen gelten für internationale Gastdozentinnen oder Gastdozenten.

§ 4 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und Online-Prüfungen in Textform

Prüfungen können teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden; andere Teilprüfungsleistungen in Textform können teilweise oder ganz in Form von Multiple Choice durchgeführt werden. Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung, die zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, darf der Anteil der zu vergebenden Punkte nach diesem Verfahren die Hälfte der Gesamtpunktzahl der Prüfungsleistung nicht übersteigen. Für die Bewertung des Multiple-Choice-Teils gelten folgende Regelungen: Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Bei der Bewertung des Multiple-Choice-Teils ist die Vergabe von negativen (Teil-) Punkten nur innerhalb einer Frage mit mehreren Antwortmöglichkeiten zulässig. Für jede Frage wird ein kumulierter negativer Punktwert auf 0 gesetzt (keine negativen Punktwerte für Fragen). Die weiteren Bewertungsregeln des Multiple Choice-Teils können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt werden und sind in diesem Fall den Studierenden spätestens zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

§ 5 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Im Wahlpflichtbereich ist keine zweite Wiederholungsprüfung möglich, sondern hier ist nach der ersten nicht bestandenen Wiederholungsprüfung der Leistungsnachweis in einer anderen Veranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich zu erbringen. In Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig angeboten werden, ist in begründeten Fällen die Wiederholung der Prüfungsleistung in derselben Lehrveranstaltung ausgeschlossen; in diesen Fällen kann die Prüfungsleistung nur in einer anderen Lehrveranstaltung, die demselben Bereich oder Modul zugeordnet ist, wiederholt werden.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Wochen.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit sollte 15 Seiten nicht überschreiten.
Für die Bachelorarbeit werden 6 ECTS-Credits vergeben.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium Fach Wirtschaftswissenschaft zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Studierende, die das Bachelorstudium Lehramt Gymnasium im Fach Wirtschaftswissenschaft vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort; das Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen ist spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2026 abzuschließen; nach diesem Zeitpunkt kann es nur noch nach dieser neuen Prüfungsordnung fortgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag vom StPA verlängert werden.

Studierende, die das Bachelorstudium Lehramt Gymnasium im Fach Wirtschaftswissenschaft bereits begonnen haben, können auf Antrag in die neuen Prüfungsbestimmungen wechseln. Bereits absolvierte Prüfungsleistungen werden anerkannt. Der Antrag ist bis zum 15.12.2023 in bekannt gegebener Form über die Prüfungsverwaltung an den StPA zu richten.“

Artikel 5

Inkrafttreten

1. Die Änderungen gemäß der Artikel 1 und 2 treten am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß der Artikel 3 und 4 treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Konstanz, 23. Juni 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -